



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027  
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

**Förderhinweise „Betriebliche Weiterbildung“**

Qualifizierung für Erwerbstätige

**Aktion 1.3**

vom 6. Juli 2022 in der Fassung vom 1. Februar 2025

Der ESF+ fördert Projekte nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen – ANBest-P). Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-Vorschriften der Begriff „Kosten“ verwendet.

**Übersicht**

- 1. Zweck der Förderung .....3
- 2. Gegenstand der Förderung .....3
- 3. Zuwendungsempfänger (Antragsteller).....4
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen.....4
  - 4.1 Förderfähige Teilnehmende .....4
  - 4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden.....4
    - 4.2.1 Bewilligungszeitraum .....4
    - 4.2.2 Mindestumfang .....5
    - 4.2.3 Mindest-Teilnehmendenzahl .....5
  - 4.3 Blended Learning .....5
  - 4.4 Teilnahmebescheinigung .....5

4.5	Auswahlkriterien.....	5
4.5.1	Antragstellerbezogene Auswahlkriterien .....	6
4.5.2	Finanzielle Auswahlkriterien.....	6
5.	Art und Umfang der Förderung.....	7
5.1	Art der Förderung.....	7
5.2	Zuwendungsfähige Kosten und Umfang der Förderung .....	7
5.3	Mehrfachförderung.....	7
5.4	Gesamtfinanzierung .....	7
6.	Antrag und auswählende Stelle.....	8
7.	Bewilligung.....	8
7.1	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung .....	9
7.2	Informations- und Publizitätsmaßnahmen .....	9
7.3	Rechtsgrundlagen.....	9
8.	Datenschutz .....	11
9.	In- und Außerkrafttreten .....	11

## 1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung aus dem ESF+ gem. dieser Förderhinweise ist es

- die Kompetenzen der Beschäftigten durch berufliche Weiterbildung an die veränderten beruflichen Erfordernisse anzupassen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen abzusichern oder
- die Beschäftigungssicherheit der Arbeitskräfte durch berufliche Weiterbildung zu erhöhen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte gefördert, deren Schwerpunkte bei

- der **beruflichen Weiterbildung** von Erwerbstätigen oder der **Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse** an Erwerbstätige (Anpassungsqualifizierungen) oder
- **Overheadmaßnahmen** im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen, Insolvenzen und Personalanpassungsmaßnahmen, welche die Organisationsstrukturen (Personalressourcen) für Transfer- oder Beschäftigungsgesellschaften sowie Betreuungsmaßnahmen für die Belegschaft in Ergänzung von Transfermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder des Unternehmens betreffen, sofern die Maßnahme nicht ohne ESF+ Förderung durchführbar ist,

liegen.

Die Qualifizierungen können alle Inhalte beruflicher Weiterbildung oder der Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse umfassen – **mit Ausnahme** von:

- Weiterbildungen, die für die Ausübung der Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Ausbildung zum Ersthelfer im Betrieb)
- Schulische Ausbildungsgänge, Ausbildungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und Hochschulausbildungsgänge
- EDV Grundkurse und Sprachkurse ohne Berufsbezug
- Projekte, die aus Landes- oder Bundesmitteln oder Mittel der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können sowie Sprachkurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert werden können
- Projekte, die der Entwicklung, dem Vertrieb oder der Verkaufsförderung eigener Produkte, Leistungen oder Dienstleistungen dienen

- Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.

### **3. Zuwendungsempfänger (Antragsteller)**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz und/oder Arbeitsstätte in Bayern. Die Förderung richtet sich ausschließlich an Unternehmen, welche die eigenen Beschäftigten weiterbilden. Alle Einheiten, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Förderfähige Teilnehmende**

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten (es müssen alle Bedingungen erfüllt sein).

Förderfähige Teilnehmende sind

- tatsächlich im Projekt anwesende Personen
- Erwerbstätige mit Arbeitsort in Bayern
- nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. Ziffer 7.1)
- nur solche Personen, die beim Antragsteller beschäftigt sind.

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

#### **4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden**

##### **4.2.1 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 24 Monate.

In begründeten Ausnahmefällen können 24 Monate mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde überschritten werden.

Das Projekt muss innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig durchgeführt werden.

#### 4.2.2 Mindestumfang

Ein Projekt muss **mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE)** zu je 45 Minuten umfassen.

Selbstlernphasen ohne Betreuung durch eine/n Unterrichtenden können Teil eines Projektes sein, sie sind jedoch keine UE im Sinne dieser Förderhinweise und können daher auch nicht zur Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Ziffer 5.2) herangezogen werden.

#### 4.2.3 Mindest-Teilnehmendenzahl

Jedes Projekt muss mindestens mit **fünf förderfähigen Teilnehmenden** (Mindest-Teilnehmendenzahl) beginnen.

#### 4.3 Blended Learning

Projekte können auch teilweise oder komplett online durchgeführt werden, wenn

- der/ die Unterrichtende die Inhalte live und interaktiv vermittelt;
- dabei sofort mit ihm/ihr kommuniziert werden kann
- und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindest-Teilnehmendenzahl) für die ESF+ Förderung erfüllt werden.

Die Online-Teilnahme muss personenbezogen dokumentiert werden.

Selbstlernmedien (beispielsweise das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos) erfüllen diese Bedingungen nicht.

Die Umsetzung ist im Konzept darzustellen.

#### 4.4 Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen. Diese muss Informationen über Inhalte, Bestandteile und Dauer der Kurse, welche die Teilnehmenden absolviert haben und ggf. abgelegte Prüfungen enthalten. Das [Logo der Europäischen Union](#) ist in gleicher Größe wie andere Logos in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen.

#### 4.5 Auswahlkriterien

Die auswählende Stelle prüft anhand des Antrags, ob die Projekte den Förderzweck (lt. Ziffer 2) erfüllen und

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Ziffer 7.3),

- den Vorgaben des [ESF+ Programms](#) „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen [Projektauswahlkriterien](#),
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei der Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

#### **4.5.1 Antragstellerbezogene Auswahlkriterien**

- Der Antragsteller ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Für eine Förderung mit dem ESF+ muss eine Notwendigkeit bestehen. Der Antragsteller muss im Konzept begründen, warum er das Projekt nicht aus eigener Kraft durchführen kann.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und der Antragsteller in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Der Antragsteller muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projektes und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Eine Zuwendung an ein Unternehmen darf aber nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) ist.
- Die notwendige Anmeldung der Förderung als Beihilfe i.S.d. Art. 107 AEUV i.V. mit dem Anhang II der AGVO nimmt die auswählende Stelle vor.

#### **4.5.2 Finanzielle Auswahlkriterien**

- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die ESF+ Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Kosten und Umfang der Förderung**

Die Höhe der ESF+ Förderung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungsfähig (bzw. förderfähig) sind nur die Kosten für externe dritte Dienstleister, welche die Qualifizierung durchführen. Zusätzlich zuwendungsfähig sind Reisekosten beim Dienstleister bis zur Höhe der Sätze nach Bayerischem Reisekostengesetz (BayRKG). Weitere Kosten (bspw. Verwaltung) können nicht angesetzt werden.

**Beim Einkauf von Leistungen Dritter sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten (siehe [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#) unter Ziffer VIII.2.4.). Nachweise müssen mit dem Antrag eingereicht werden.**

Im Antrag sind die förderfähigen Kosten unter der Kostenposition 1.2 „Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal“ einzutragen.

### **5.3 Mehrfachförderung**

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

### **5.4 Gesamtfinanzierung**

Zur Finanzierung werden folgende Mittel eingebracht:

- 50 % Eigenmittel
- 50 % ESF+ Mittel

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

## 6. Antrag und auswählende Stelle

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software [ESF Bavaria 2021](#) in einem zweistufigen Verfahren mit Voranfrage und Antrag:

- Projektvoranfragen können jederzeit gestellt werden dazu soll das Muster „[Aufbau einer Voranfrage](#)“ genutzt werden.
- Nach Prüfung und Annahme der Projektvoranfrage kann der Projektantrag gestellt werden.

Hinweis:

In der Regel vergehen von der Antragstellung bis zur Entscheidungsreife des Antrags (vollständige und korrekte Unterlagen) zwei Monate. Dies ist bei der Zeitplanung zu berücksichtigen.

### **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat S4 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

**Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen sind auf der Internetseite des [ESF+ Bayern](#) einsehbar.**

## 7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

## 7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Antragsteller müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Antragsteller statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die [Teilnehmenden](#) in [ESF Bavaria 2021](#) online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. In den [Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung](#) sind die Wege der Erhebung und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die [Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung](#) zur Verfügung zu stellen.

## 7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projektes durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen zum Projekt, die für die Öffentlichkeit (auch intern z.B. Intranet) oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Antragsteller seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde oder die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen (vgl. [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#) unter Ziffer VIII.2.6.).

## 7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,

174 AEU-Vertrag) und die aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung

- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80 und 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- **Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG)**
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **Vergaberecht**
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden.

## **8. Datenschutz**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ESF-Verwaltungsbehörde und Antragsteller handeln als eigenständige Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

## **9. In- und Außerkrafttreten**

Diese Fassung des Förderhinweises tritt am 01.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.